

# SACHVERSTÄNDIGE

## Heft 3/2020

### 44. Jahrgang

**Herausgeber:** Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56  
E-Mail: hauptverband@gerichts-sv.org  
Internet: www.gerichts-sv.at  
ZVR-Zahl 301537258

#### Medieninhaber (Verleger):

Linde Verlag Ges.m.b.H.  
1210 Wien, Scheydgasse 24, Tel. (01) 24 630 – 0  
Fax (01) 24 630 – 23, E-Mail: office@lindeverlag.at  
http://www.lindeverlag.at, DVR 0002356

Rechtsform der Gesellschaft: Ges.m.b.H.  
Sitz: Wien, Firmenbuchnummer: 102235x  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien  
ARA-Lizenz-Nr.: 3991  
Gesellschafter: Anna Jentzsch (35 %) und Jentzsch Holding GmbH (65 %)  
Geschäftsführer: Mag. Klaus Kornherr und Benjamin Jentzsch

**Schriftleiterin:** Dr. Sabine Längle, Richterin des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien

Grundlegende publizistische Richtung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für die von ihm herausgegebene Zeitschrift „SACHVERSTÄNDIGE“: Der Hauptverband hat es sich zur Aufgabe gemacht, mit der von ihm herausgegebenen Fachzeitschrift die berufsständischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen zu vertreten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Fachzeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers, des Verlages oder der Autoren ausgeschlossen ist.

Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Herausgeber und in weiterer Folge dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

#### Anzeigenverkauf und -beratung:

Gabriele Hladik, Tel. (01) 24 630 – 19  
E-Mail: gabriele.hladik@lindeverlag.at  
Martin Moser, Tel. 0676 410 36 05  
E-Mail: moser@mediaprojekte.at

#### Jahresbezugspreis 2020:

€ 39,49 (inkl. 10 % MwSt., zzgl. Versandkosten)  
**Einzelpreis:** € 17,60 (inkl. 10 % MwSt., versandspesenfrei)

#### Erscheinungsweise:

viermal im Jahr  
Abbestellungen sind nur zum Ende des Jahrganges möglich und müssen bis spätestens 30. November schriftlich erfolgen. Unterbleibt die Abbestellung, so läuft das Abonnement automatische ein Jahr und zu den jeweils gültigen Konditionen weiter. Preisänderungen und Irrtum vorbehalten.

P.b.b. – Verlagspostamt 1210 Wien –  
Erscheinungsort Wien

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

ISSN 2075-3586

www.gerichts-sv.at

# jentzsch

**Herstellung:** Druckerei Hans Jentzsch & Co. GmbH, 1210 Wien, Scheydgasse 31,  
Tel.: 01/278 42 16-0; office@jentzsch.at;  
mehrfach umweltzertifiziert – www.jentzsch.at

# Inhalt

## Dr. Maria Wittmann-Tiwald

Befangenheit – Gefälligkeitsgutachten – Vertrauenswürdigkeit . . . . . 125

## Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer und Mag. Marina Baier-Grabner

Sachverständige im Strafverfahren: Befangenheit, Befundaufnahme und Strafbarkeitsrisiken . . . . . 130

## Mag. Alfred Tanczos

Verbesserung der Zusammenarbeit von Richtern, Rechtsanwälten und Sachverständigen . . . . . 134

## Prof. Dr. Jürgen Schiller

Grenzen der Nachvollziehbarkeit des Befundes . . . . . 137

## Prok. Herbert Ribic, MSc.

Bewertung einer Pflegeversicherung in Österreich . . . . . 139

## MMag. Dr. Stefan Piringner

Insolvenzverschleppung: Schadenspositionen und Berechnung. . . . . 146

## Dr. Wolfgang Reisinger

E-Bikes, Sonderkraftfahrzeuge und ortsgebundene Kraftquellen: Wie versichert man das? . . . . . 151

## Dipl.-Ing. Andreas Hoppe

Theorie und Praxis der Schadensregulierung in Deutschland . . . . . 156

## Entscheidungen und Erkenntnisse

(bearbeitet von **Dr. Manfred Mann-Kommenda, MSc.**) . . . . . 161

Nachweis des Stundensatzes des Sachverständigen (§ 34 Abs 1 GebAG) – Rahmengebühren und 20%iger Abschlag (§ 34 Abs 3 GebAG) – Zeitaufwand und Nachweispflicht des Sachverständigen (§ 34, § 38 Abs 2 und § 39 Abs 1 GebAG) – kein Auftrag zur Direktzahlung (§ 42 GebAG) (mit Anmerkung von **M. Mann-Kommenda**) . . . . 161

Verpflichtung zur elektronischen Einbringung des Gutachtens (§ 89c Abs 5a GOG) – keine Schreibgebühr für Gutachtenskopien bei elektronischer Einbringung (§ 31 Abs 1 Z 3 und Abs 1a GebAG) . . . . . 164

Kumulierung der Gebühr für Mühewaltung bei mehreren Fragestellungen (§ 43 Abs 1 Z 1 GebAG) – zusammenfassendes Gutachten in Sozialrechtssachen (§ 43 Abs 1 Z 1 lit b GebAG) . . . . . 166

Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten (§§ 1299 und 1300 ABGB) – Regeln über tierärztliche Gutachten und Schutzgesetze (§§ 1299 und 1311 ABGB); § 19 Abs 1 Tierärztegesetz) (mit Anmerkung von **M. Mann-Kommenda**) . . . . . 169

Persönliche Voraussetzungen der Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste (§ 2 Abs 2 Z 1 SDG) – Stellungnahme der Kommission, mündliche Prüfung und Mitwirkungspflicht des Bewerbers (§§ 4 und § 4a SDG) – Eintragung für mehrere Fachgebiete (§ 2 Abs 2 SDG) . . . . . 171

Revirements im Justizbereich . . . . . 175

Delegiertenversammlung 2020. . . . . 176

Seminare . . . . . 178

**Anmerkung:** Die Beiträge von **Dipl.-Ing. Andreas Hoppe, Dr. Wolfgang Reisinger, Univ.-Prof. Dr. Richard Soyer und Mag. Marina Baier-Grabner, Mag. Alfred Tanczos** sowie **Dr. Maria Wittmann-Tiwald** basieren auf Vorträgen bei den Gasteiner Seminaren im Jänner 2020, veranstaltet vom Hauptverband der Gerichtssachverständigen und der Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter in Bad Hofgastein (Salzburg).